OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500342/7/KH

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J. M., B x, x G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Juli 2017, GZ: UR96-47-2016, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. April 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Behördenverfahren verringert sich auf 45 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Juli 2017, GZ: UR96-47-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über J. M. (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), B x, x G, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. April 2013, GZ: UR01-3-2013, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 24 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. April 2013, GZ: UR01-3-2013, vom 9. Juli 2016 bis 6. September 2016 insofern nicht befolgt zu haben, dass er keinen Entsorgungsnachweis über die Entsorgung des Mercedes (stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, Schiffsaufbau stark verwittert und mit starken Schmierölkontaminationen) vorgelegt hat.

2. Dagegen erhob der Bf in offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er keinen LKW, Marke Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau besitze, sondern es sich dabei um ein „Mähboot“ handle und dieses auch kein Abfall wäre.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6. September 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. April 2018, bei welcher der Bf anwesend war. Die belangte Behörde hatte ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Vorfeld entschuldigt.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. April 2013, GZ: UR01-3-2013, wurde dem Bf gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 u.a. aufgetragen, den auf dem Grundstück Nr. x, KG R, Gemeinde G, gelagerten LKW Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, Schiffsaufbau stark verwittert und mit starken Schmierölkontaminationen, bis längstens 15. Mai 2013 einer ordnungsgemäßen

Entsorgung zuzuführen und der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorzulegen.
Die vom Bf am 30. April 2013 dagegen erhobene Berufung wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 31. Juli 2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Umsetzung des Behandlungsauftrags mit 30. September 2013 neu festgesetzt wurde.
Im Rahmen der nachfolgend betreffend die Erfüllung des Behandlungsauftrags angeordneten Ersatzvornahme wurde der Mercedes samt Schiffsaufbau aufgrund von Unklarheiten betreffend die diesbezüglichen Eigentumsverhältnisse jedoch nicht entsorgt.

2. Bei einem am 21. März 2016 durchgeführten Lokalaugenschein fand die abfalltechnische Amtssachverständige den gegenständlichen LKW samt Schiffsaufbau nach wie vor auf der Liegenschaft vor und führte im diesbezüglichen Gutachten dazu aus, dass dieser seit längerer Zeit ungeschützt vor Witterungseinflüssen auf unbefestigtem Untergrund lagere und aufgrund des augenscheinlichen Zustands, insbesondere aufgrund Deformierung, Verwitterung und Rost, eine bestimmungsgemäße Verwendung ausgeschlossen werden könne. Auch sei eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus durch Ablösen von Lackpartikeln sowie durch Austritt eventuell vorhandener Betriebsmittel nicht auszuschließen.
Der gegenständliche Mercedes mit Schiffsaufbau stellt jedenfalls Abfall im objektiven Sinn dar.

3. Nach weiteren schriftlichen Aufforderungen an den Bf, dem Behandlungsauftrag zu entsprechen, drohte die belangte Behörde mit Schreiben vom 15. Juli 2016 die Ersatzvornahme an, sollte die Verpflichtung bis 31. Juli 2016 nicht erfüllt werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. September 2016, GZ: UR01-3-2013, wurde die angedrohte Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) angeordnet.
Dieser wurde nach Beschwerde vom 21. September 2016 mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. Juni 2017, GZ: LVwG-590005/6/Kü/JHo, bestätigt.

4. In der Folge erging eine mit 7. September 2016 datierte Strafverfügung gegenüber dem Bf, welche den gleichen Tatvorwurf wie das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis beinhaltet. Nach Erhebung eines Einspruchs dagegen erließ die belangte Behörde schließlich das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 11. Juli 2017, GZ: UR96-47-2016.

5. Der verfahrensgegenständliche Mercedes, stark angerostet und verwittert mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, Schiffsaufbau stark verwittert und mit starken Schmierölkontaminationen lagerte in der Zeit vom 9. Juli 2016 bis 6. September 2016 auf dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Grundstück.

6. Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ermittelt wurde, wurden der Mercedes im September 2017 von der Firma S., E, sowie der Schiffsaufbau bereits zuvor in mehreren Etappen von der Firma H., H, jeweils im Beisein der Polizei, abgeholt. Entsorgungsnachweise hat der Bf selbst keine bekommen. Der Bf zeigte sich in der mündlichen Verhandlung einsichtig und bedauerte die Umstände. Er sei in den letzten Jahren noch immer der Meinung gewesen, der von ihm als Mähboot gesehene Schiffsaufbau hätte noch verwendet werden können, aus diesen Gründen hätte sich die Entsorgung verzögert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und

2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass
„wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist -, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41 200 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 Euro bedroht."

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002
„begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.
Dazu wird auf den rechtskräftigen Behandlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. April 2013, GZ: UR01-3-2013, verwiesen. Der Bf hätte den besagten LKW bis längstens 15. Mai 2013 einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen und der Behörde einen entsprechenden Entsorgungsnachweis vorlegen müssen. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Bf diesen Behandlungsauftrag vom 9. Juli 2016 bis 6. September 2016 nicht befolgt hat, da der vom Spruch des Straferkenntnisses umfasste Mercedes mit Schiffsaufbau zur Tatzeit noch immer am gegenständlichen Grundstück lagerte und somit auch kein Entsorgungsnachweis vorgelegt wurde.

Somit ist der objektive Tatbestand des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat weder in der Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei ihn hinsichtlich des Verschuldens entlastende Argumente vorgebracht. Er hatte in der mündlichen Verhandlung lediglich seine in der Vorzeit abweichende Meinung bezüglich der Abfalleigenschaft, insbesondere des „Mähboots“, dargetan und in der Folge bedauert, „den Behörden so viele Umstände gemacht zu haben“. Somit ist jedenfalls von einer Fahrlässigkeit seitens des Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es werden die im Rahmen der mündlichen Verhandlung ermittelten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf zugrunde gelegt.
Darüber hinaus sind weder mildernde noch erschwerende Umstände hervorgekommen.

Dem Bf ist zugute zu halten, dass er trotz seines Alters, seines augenscheinlich schlechten körperlichen Zustandes und des diesbezüglich beschwerlichen Anfahrtsweges an der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen hat und sich dort einsichtig zeigte sowie die Umstände, die zur verzögerten Entsorgung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges geführt haben, bedauerte.

Insofern kann mit der Verhängung der in § 79 Abs. 2 AWG 2002 angedrohten Mindeststrafe – somit 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) – das Auslangen gefunden werden. Diese ist als tat- und schuldangemessen und sowohl general- als auch spezialpräventiv als ausreichend anzusehen.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing